

Abschrift.  
3 L 143/44  
5 J 105/44

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

In der Strafsache gegen

die Ehefrau Karoline Redler geborene Schwärzler  
aus Bregenz, dort geboren am 16. Februar 1883,  
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,  
wegen Wehrkraftzersetzung

hat der Volksgerichtshof, 3. Senat, auf Grund der Haupt-  
verhandlung vom 25. August 1944, an welcher teilgenommen  
haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Dr. Makart, Vorsitzender,  
Kammergerichtsrat Köhler,  
SA-Gruppenführer Haas,  
7-Standartenführer Koch,  
SA-Brigadeführer Rappel,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Jaeger,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte Karoline Redler hat sich in  
Warteraum eines Heilkundigen im August 1943 zu ihr  
unbekannten Frauen defaitistisch geäußert, insbeson-  
dere erklärt, Deutschland habe den Krieg gewollt,  
die Bomben in der Ostmark würden nicht von den Fein-  
den, sondern von den Deutschen geworfen. Sie wird  
deshalb wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbe-  
günstigung zum

T o d e

und Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Gründe.

## G r ü n d e

### I.

Die in Bregenz geborene, jetzt 61 Jahre alte Angeklagte Karoline Redler geb. Schwärzler entstammt einer Kaufmannsfamilie. Sie besuchte die Volksschule, dann eine französische Schule in der Schweiz und das Lyzeum bei dem englischen Fräulein in Lindau. Anschließend betätigte sie sich im elterlichen Haushalt. 1905 verheiratete sie sich mit dem Inhaber eines Damenkonfektionsgeschäfts, in dessen Betrieb sie ihren Ehemann neben der Versorgung des Haushalts unterstützte. Aus der Ehe gingen zwei Söhne und eine Tochter hervor. Der eine Sohn flüchtete nach der Machtübernahme nach Paris, später nach Kanada, der andere stand zuletzt als Offizier der deutschen Wehrmacht an der Ostfront und ist im November 1943 auf der Krim gefallen.

Die Angeklagte war niemals Mitglied einer Partei, ist aber streng christlich-sozial ausgerichtet, vertrat auch in Reden und durch Besuch von Veranstaltungen und Versammlungen die politischen Interessen der Christlich-Sozialen. Von 1920 ab war sie Obfrau des katholischen Frauenvereins in Bregenz und Kassiererin in der Säuglingsfürsorge, von 1934 ab Referentin des Mutterschutzwerkes der "Vaterländischen Front". Für ihre Betätigung in der V.F., während deren sie u.a. am Internationalen Kongreß der katholischen Frauenorganisationen in Rom teilnahm, erhielt sie das silberne Ehrenkreuz II. Klasse dieser Organisation. Mit der Eingliederung der Donau- und Alpenländer in das Reich zog sie sich von ihrer sozialen Fürsorgetätigkeit zurück. Sie ist jetzt nur Mitglied der NSV.

### II.

Am Nachmittag des 24. August 1943 suchte die Angeklagte den Naturheilkundigen Dr. Sarz in Hohenems auf. Im Vorraum warteten mit ihr die Zeuginnen Gstir und Hämmerle sowie eine bombengeschädigte Volksgenossin aus Hamburg. Es entspann sich

ein Gespräch, das die Angeklagte damit begann, daß sie einen Sohn an der Ostfront habe, der gerne wieder einmal nach Hause möchte. Dann war von den feindlichen Fliegerangriffen die Rede. In diesem Zusammenhange bemerkte sie: Der Führer hätte die Ostmark geraubt; hätte er es nicht getan, dann hätten wir die Schweinerei nicht im Lande. Deutschland habe den Krieg gewollt, nicht England. Auf die Ostmark würden aber sicher keine Bomben fallen, denn es seien Fürbitter da, daß die Terrorbomber die Ostmark verschonten. Als die Zeugin Hämmerle hierauf einwandte, daß in Lustenau schon eine Bombe niedergelassen sei, erwiderte die Angeklagte: "Seid Ihr so dumm, daß die Engländer und Amerikaner die Bomben schmeißen? Das können auch die Deutschen selber sein!" Die Volksgenossin aus Hamburg entgegnete auf diese Bemerkung einhaltgebietend: "Liebe Frau, Sie haben zu viel gesagt, bei uns würde man sie verhaften", Die Angeklagte ließ sich indessen dadurch nicht abschrecken, sondern erklärte: "Bitte, tun Sie es nur, ich habe die Wahrheit gesagt".

In der weiteren Unterhaltung brachten die Zeuginnen Gstir und Hämmerle zum Ausdruck, daß sie als Ostmärker auf den Führer besonders stolz seien. Darauf meinte die Angeklagte dem Sinne nach: "Das könnt Ihr schon, aber den Anschluß hat Österreich nicht gewollt". Dann kam sie darauf zu sprechen, daß die frühere Regierung bei Schuschnigg und Starhemberg doch besser gewesen sei, dort hätte es genug zu essen gegeben, während wir jetzt Hunger leiden müßten. Alle diese Reden veranlaßten die Zeugin Hämmerle nunmehr zu der Feststellung, daß die Angeklagte eine richtige "Schwarze" sei. Nachdem sie sich in diesem Sinne zu Frau Gstir geäußert hatte, ließ sich die Angeklagte etwa dahin aus: "Ich bin stolz darauf, daß ich eine Schwarze bin, ich würde mich schämen, der Partei anzugehören und ein Parteiabzeichen oder das Mutterkreuz zu tragen. Solche Abzeichen würde ich sofort wegwerfen. Einen Parteimann habe ich bereits darüber aufgeklärt, wie es tatsächlich steht und ich wäre froh, wenn auch Sie sich aufklären ließen. Es ist unglaublich, wie die Parteimänner oft mit den Sachen umgehen."

- 4 -

Hierauf begab sich die Angeklagte aus dem Vorraum in das Wartezimmer.

### III.

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf den Aussagen der Zeuginnen Gstir und Hämmerle in Verbindung mit den Angaben der Angeklagten. Die Angeklagte selbst hat zwar zugegeben, daß sie mit ihren Äußerungen teilweise "zu weit gegangen" sei, will aber dem Gespräch im Ganzen doch einen anderen Inhalt und Sinn untergelegt wissen. Insbesondere bestreitet sie, daß sie von einem "Raub der Ostmark" gesprochen und das Reich als Urheber des Krieges hingestellt oder sogar als Urheber der Bombenabwürfe in der Ostmark verdächtigt habe. Ebensowenig habe sie auf "Fürbitter" hingewiesen, denen die Ostmark die Verschonung vor Terrorangriffen zu verdanken habe, sie habe vielmehr nur gesagt, daß es vielleicht den Früheren Regierungsmännern zuzuschreiben sei, wenn die Ostmark vor Luftangriffen bewahrt bleibe. Richtig sei ferner zwar, daß sie geäußert habe, sie würde das Parteiabzeichen nicht tragen. Das habe sie aber nur deswegen getan, weil es nach ihrer Beobachtung Parteigenossen gebe, die selbst über die Partei schimpften. Diese Tatsache habe sie auch zum Ausdruck gebracht. Das Mutterkreuz sei überhaupt nicht erwähnt worden. Im übrigen habe sie ausdrücklich erklärt, daß es der Führer immer ehrlich gemeint habe und daß sie selbst lieber von einer Bombe getroffen sein möchte, wenn der Krieg verloren gehe. Vom "Hunger leiden" sei die Rede gewesen, jedoch nicht im Sinne eines Vergleichs zwischen dem jetzigen Regime und dem früheren österreichischen Regierungssystem, sondern lediglich im Hinblick auf die durch den Krieg zwangsläufig geschaffene ungünstige Ernährungslage. Auch sonst hätten die Zeuginnen den Sachverhalt entstellend wiedergegeben.

Diese Einlassung der Angeklagten ist durch die Beweisaufnahme eindeutig widerlegt worden. Die Zeuginnen Gstir und Hämmerle haben den Sachverhalt übereinstimmend und mit Sicherheit so geschildert, wie ihn der Senat festgestellt hat, und sind bei ihrer Darstellung auch nach Vorhalt der Vertei-

digung der Angeklagten verblieben. Bei beiden Zeuginnen handelt es sich um schlichte, unverbildete Volksgenossinnen, die ohne Leidenschaft ausgesagt haben und ersichtlich nur der Wahrheit die Ehre geben wollten. Der Senat hat um so weniger Veranlassung, ihnen den Glauben zu versagen, als sich bei ihrer Schilderung ein folgerichtig entwickelter Gedankengang der Angeklagten ergibt, den diese mit dem Hinweis abschloß, daß ihr daran liege, die Frauen "aufzuklären". Im Vergleich zu den unbefangenen Aussagen der Zeuginnen trägt dagegen die Einlassung der Angeklagten von vornherein den Stempel des Gekünstelten und des zum Zwecke der Verteidigung mit Bedacht Zurechtgelegten. Beide Zeuginnen haben überdies ausdrücklich in Abrede gestellt, daß die Angeklagte im Zuge ihrer Äußerungen erklärt habe, "der Führer habe es immer ehrlich gemeint", und sind sich gerade in der Wiedergabe dessen, was die Angeklagte über den "Raub der Ostmark", die Bombenangriffe und über das Parteiabzeichen sowie das Mutterkreuz gesagt hat, so sicher, daß ein Zweifel an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Bekundungen schlechterdings nicht bestehen kann. Die Angeklagte ist danach als in vollem Umfange überführt anzusehen, ohne daß es noch der von der Verteidigung beantragten Vernehmung der Hamburger Volksgenossin bedürfte. Die weitere Ausführung der Verteidigung, daß die Zeuginnen die Angeklagte infolge der gegebenen Dialektschwierigkeiten mißverstanden haben könnten, vermag sich der Senat nach dem Inbegriff der Hauptverhandlung ebenfalls nicht zu eigen zu machen.

#### IV.

Wenn die Angeklagte das Reich die Schuld am Kriege beimaß, das Reich sogar als Urheber der Bombenebwürfe in den Donau- und Alpengauen bezeichnete, wenn sie ferner die Politik des Führers mit abfälligen Bemerkungen kritisierte und die Partei sowie deren Einrichtungen gehässig in den Schmutz zog, so wirkte sie durch diese Reden wehrkraftzertötend. Denn alle diese Äußerungen waren - besonders an der Schwelle des

vom Kampf um Sein oder Nichtsein gekennzeichneten fünften  
 Kriegsjahres - geeignet, das gläubige Vertrauen der Zeuginnen  
 in die Gerechtigkeit der deutschen Sache und in die national-  
 sozialistische Führung des Reichs zu untergraben und ihre  
 Siegeszuversicht zu erschüttern. Das wußte und wollte die  
 Angeklagte, die aus ihrer klarikal gebundenen, dem großdeut-  
 schen Gedanken abgeneigten Einstellung kein Hehl machte und  
 darüber hinaus beabsichtigte, ihre staatsfeindliche Auffassung  
 auf andere zu übertragen. Feindhörige Propaganda war es zugleich,  
 die sie betrieb, weil die Kriegsfeinde des Reichs, wie ihr be-  
 kannt, mit denselben Mitteln und erlogenen Behauptungen Volk  
 und Führung trennen und die innere Geschlossenheit unseres  
 Volkes zum Erliegen bringen wollen. Ihre Äußerungen waren  
 auch "öffentlich", weil sie sie im Vorraum vor mehreren warten-  
 den Patienten tat und es in Kauf nahm, daß diese das Gehörte  
 weitertragen würden. Demgemäß ist sie wegen Wehrkraftzerset-  
 zung (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung)  
 und Landesverräterischer Feindbegünstigung (§ 91 b StGB.)  
 zu bestrafen. Den Tatbestand eines Unternehmens der Vorberei-  
 tung zum Hochverrat (§§ 80, 83 Abs. 2 StGB.) hat der Senat da-  
 neben nicht feststellen können.

Für ihre Tat hat die Angeklagte die Todesstrafe verwirkt,  
 die das Gesetz für das Verbrechen der Wehrkraftzersetzung  
 grundsätzlich androht. Die Äußerungen sind nach Art und Inhalt  
 so schwer, tragen so stark die Züge eines zielbewußten Defaitis-  
 mus, daß nur die volle Strenge des Gesetzes den Strafzweck  
 erfüllen kann. Die Angeklagte hat sich als geschworene Gegne-  
 rin des Nationalsozialismus offenbart und gezeigt, daß sie  
 unter keinen Umständen gewillt ist, sich unter Aufgabe früherer  
 politischer Bindungen staatsbejehend in das Dritte Reich ein-  
 zugliedern. Damit steht sie imitten des großdeutschen Frei-  
 heitskampfes, der von jedem Volksgenossen unbedingte Einsatz-  
 bereitschaft und unbeirrte Gefolgschaftstreue gegenüber dem  
 Führer erfordert, außerhalb unserer Volksgemeinschaft. Als  
 gefährlicher Feind der inneren Front muß sie deshalb der  
 Todesstrafe verfallen. Dementsprechend hat der Senat in Über-  
 einstimmung mit dem Antrage des Vertreters des Oberreichs-

anwalts erkannt. Zugleich verliert die Angeklagte für immer die Ehrenrechte eines deutschen Volksgenossen. Denn sie hat ehrlos gehandelt.

-----  
Als Verurteilte trägt die Angeklagte auch die Kosten (§ 465 StPO.).

gez. Dr. Makart

Köhler.

Der Oberstaatsanwalt beim  
Landgericht Wien  
7 AR 118/44

Wien 64, am 9. November 1944

1944

Landesgerichtsstraße Nr. 11  
Fernruf: A 27-5-60

12a

*Geheim*

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

zu IV g 10 b 1564/44

Berlin

durch die Hand des

Herrn Oberreichsanwaltes  
beim Volkgerichtshof  
Dienststelle Potsdam

zu 5 J 105/44

Potsdam

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles  
an Karoline R e d l e r .

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 22.9.1944,  
der Vollstreckungsauftrag vom 22.9.1944,  
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an der Verurteilten  
Karoline R e d l e r , geb. Schwärzler  
am 8.11.1944 vollstreckt. Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten.

Gez. i. V. Dr. Furler

Beglaubigt:

*Justizinspektorin*  
als Justizinspektorin.

